

Beilage 1509

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
10. Juni 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 11. Juni 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden
und Gemeindeverbänden.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen:

Art. 1

I Der Staat gewährt den Gemeinden und den
Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage von
70 Mill. *M* für das Rechnungsjahr. Davon erhalten
die kreisangehörigen Gemeinden 32 Mill. *M*, die
Stadtkreise 16 Mill. *M*, die Landkreise 22 Mill. *M*.

II Die Schlüsselzuweisungen werden in vierteljähr-
lichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittel-
bevölkerung des vorausgegangenen Kalenderviertel-
jahres verteilt.

Art. 2

Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten
die Landkreise Zuschüsse zum Personal- und Sachauf-
wand der staatlichen Verwaltung (Finanzzuweisungen)
in Höhe von 4 *M* auf den Kopf der Bevölkerung für
das Rechnungsjahr. Zuweisungen in gleicher Höhe er-
halten die Stadtkreise als Zuschüsse zum Verwaltungsauf-
wand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
Maßgebend für die Berechnung der Finanzzuweisungen
ist der Stand der Nährmittelbevölkerung in der am 1. Oktober
laufenden Zuteilungsperiode.

Art. 3

Soweit in einer durch Kriegszerstörungen des
Grundbesitzes betroffenen Gemeinde das Aufkommen an
Grundsteuer in dem dem Haushaltsjahr vorangegan-
genen Rechnungsjahr unter dem Grundsteueraufkommen
des Rechnungsjahres 1942 zurückbleibt, wird der Ge-

meinde der Unterschiedsbetrag in Höhe von 80 v. H.
aus der Staatskasse vergütet. Ein Ausfall, der weniger
als 15 v. H. des Aufkommens des dem Haushaltsjahr
vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht
erfüllt. Bei Verschiedenheit der Grundsteuerhebesätze für
die beiden Vergleichsjahre ist für die Berechnung des
Unterschiedsbetrags das Aufkommen des dem Haus-
haltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem
Hebesatz für das Rechnungsjahr 1942 umzurechnen.

Art. 4

I Den Bezirksfürsorgeverbänden (Stadt- und
Landkreisen) und den Landesfürsorgeverbänden werden
85 v. H. ihrer Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe
vom Staat ersetzt.

II Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmung
sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten
Fürsorgekosten für

- a) Flüchtlinge,
- b) Evakuierte,
- c) Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegs-
gefangenen und Vermissten,
- d) heimkehrende Kriegsgefangene,
- e) Körperbeschädigte im Sinne des Ab-Leistungsgesetzes
und ihre Hinterbliebenen,
- f) Ausländer und Staatenlose.

III Das Staatsministerium des Innern erläßt im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finan-
zen und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale
Fürsorge die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Art. 5

I Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines im
Staatshaushalt bereitzustellenden Gesamtbetrages Bei-
hilfen zu Kosten der Beseitigung der durch Kriegszer-
störungen verursachten Trümmer.

II Der Staat gewährt außerdem nach Maßgabe
der Bewilligung im Staatshaushalt für Zwecke des
Wiederaufbaues Gemeinden und Gemeindeverbänden
Zuschüsse und Darlehen zum Aufwand für die Wieder-
herstellung zerstörter Brücken, Schulen, Krankenhäuser
und sonstiger lebenswichtiger öffentlicher Einrichtungen.

Art. 6

I Für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände werden im Staatshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1948 5 Mill. *M* bereitgestellt.
Inwieweit Mittel für den gleichen Zweck in künftigen
Haushaltsjahren vorzusehen sind, wird jeweils beson-
ders bestimmt.

II Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu
bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den be-
sonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeinde-
verbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfs-
zuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten
gewährt werden, die sich bei der Verteilung der
Schlüsselzuweisungen ergeben.

III Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayer.
Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen
mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern auf

Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen.

Art. 7

I Die Gemeinden erhalten für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 *RM*. Bei einer Neuerrichtung der Gemeindepolizei oder einer Erhöhung der Polizeistärke ist Voraussetzung der Zuschußgewährung, daß die Neuerrichtung oder Erhöhung vom Staatsministerium des Innern als notwendig anerkannt wird.

II Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für die Landeshauptstadt München eine Sonderregelung zu treffen.

Art. 8

I Die Landkreise erhalten als Träger der Bau- last für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 350 *RM*,
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 *RM*,
- c) für jeden weiteren Kilometer 600 *RM*.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung.

II Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 *RM* je Kilometer abzuführen.

III Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 *RM*.

IV Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 800 *RM*.

Art. 9

I Die Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

II Die Stadt- und Landkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet ist, zahlen zum staatlichen Aufwand für das Gesundheitsamt einen nach der Einwohnerzahl bemessenen jährlichen Beitrag, in Höhe von 35 *RM* je Kopf der Bevölkerung in den Stadtkreisen und von 25 *RM* je Kopf der Bevölkerung in den Landkreisen. Auf den Beitrag werden die vom Staatsministerium des Innern festzusetzenden Eigenleistungen der Stadt- und Landkreise zum Aufwand für das staatliche Gesundheitsamt angerechnet.

III Maßgebend für die Bemessung der Zuschüsse und der Beiträge ist der Stand der Nährmittelbevölkerung in der am 1. Oktober laufenden Zuteilungsperiode.

Art. 10

- Die Bezirksverbände leisten für jedes Rechnungsjahr
- a) zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulasten einschl. der Versorgungsbezüge einen Beitrag in Höhe von 25 v. H. dieses Aufwands,
 - b) zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung einen Beitrag in Höhe von 60 v. H. des Zuschußbedarfs, d. i. der Ausgaben (einschl. der Verwaltungskosten und des Schuldendienstes) abzüglich der Einnahmen; bei den Einnahmen werden als staatliche Deckungsmittel 800 *RM* je Kilometer der vom Staat zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung in Ansatz gebracht.

Art. 11

Die Beiträge nach Art. 10 werden auf die Bezirksverbände nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke (einschl. der sogenannten Gutsbezirke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, auf die die Gemeinden Anspruch haben. Bis zur Feststellung der statistischen Unterlagen für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer erfolgt die Umlegung nach dem Anteilsverhältnis, in dem die Bezirksverbände bisher zur Beitragsleistung herangezogen wurden. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmen den Zeitpunkt, von dem an die Umlegung nach dem in Satz 1 bezeichneten Maßstab erfolgt.

Art. 12

I Der Aufwand des Staates nach Art. 10 Buchstabe a und der Zuschußbedarf nach Art. 10 Buchst. b wird von den beteiligten Staatsministerien für jedes Rechnungsjahr vorläufig berechnet. Den Bezirksverbänden werden die darnach zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Die vorläufig festgesetzten Beiträge sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

II Erreicht in einem Rechnungsjahr der tatsächliche Aufwand oder Zuschußbedarf den vorläufig berechneten Betrag nicht oder übersteigt er ihn, so ist die auf Grund der vorläufigen Festsetzung geleistete Überzahlung den Bezirksverbänden auf die künftige Beitragsleistung anzurechnen, der zu wenig erhobene Teil des Beitrages von den Bezirksverbänden nachzuzahlen.

III Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Bezirksverbandsbeiträge können, soweit Stadt- oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksverbandsumlagen im Rückstand sind, die den säumigen Stadt- oder Landkreisen zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen im Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen.

Art. 13

I Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Kreis-

angehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke (einschließlich der sogenannten Gutsbezirke) um (Kreisumlage).

II Die Umlegung erfolgt bis zum Inkrafttreten der Regelung nach Abs. IV zu drei Fünfteln nach den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, zu zwei Fünfteln nach dem Stand der Nahrungsmittelbevölkerung an einem von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Stichtag.

III Die Umlagenbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagensoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahrs um mehr als 20 v. H. übersteigt.

IV Nach Feststellung der statistischen Unterlagen für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer wird die Kreisumlage bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden Anspruch haben. Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagenbeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung.

Art. 14

Art. 13 gilt entsprechend für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise.

Art. 15

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 11, 13, 14) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke (einschließlich der sogenannten Gutsbezirke) festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 16

Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Begründung.

I.

Der Gesetzentwurf regelt den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ab 1. April 1948. Die finanzielle Gesamtlage, von der hierbei ausgegangen werden muß, ist in verschiedenen, für eine Neuordnung des innerstaatlichen Finanzaus-

gleichs entscheidenden Punkten noch ungeklärt. Einer Regelung auf lange Sicht steht die Ungewißheit entgegen, wie die bevorstehende Währungsneuordnung und die Steuerreform auf die öffentlichen Haushalte sich auswirken werden, ebenso die noch offene Frage, inwieweit der Staatshaushalt auf der Einnahme- und der Ausgabe Seite durch gesetzgeberische Maßnahmen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beeinflusst wird.

Dem berechtigten Verlangen der Gemeinden nach Stärkung ihrer finanziellen Selbstverwaltung durch Zuweisung von Einnahmen, über die sie eigenverantwortlich verfügen können, konnte bis jetzt nur auf dem Gebiete der Realsteuern durch die ab 1. Januar 1948 erfolgte Rückübertragung der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden Rechnung getragen werden. Die in der derzeitigen Höhe der Gesamtsteuerbelastung begründete Unmöglichkeit, den Gemeinden weitere eigene Steuereinnahmen von einiger Ergiebigkeit zu erschließen, bedingt es zwangsläufig, daß die Gemeinden und die Landkreise vorerst in noch stärkerem Maße als es vom Gesichtspunkt einer gefunden finanziellen Selbstverwaltung erwünscht erscheint, auf staatliche Finanzzuweisungen angewiesen bleiben.

Die Rückübertragung der Gewerbesteuer an die Gemeinden macht es notwendig, die Schlüsselzuweisungen ab 1. April 1948 neu zu regeln (Art. 1 des Gesetzentwurfs). Die in den Art. 2 mit 5 vorgesehenen weiteren Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung bezwecken die bessere Anpassung der Finanzzuweisungen ihrer Art und Höhe nach an die gegebenen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Wiederaufbaus in den durch Kriegszerstörungen besonders betroffenen Gemeinden. Der Gesetzentwurf lehnt sich im übrigen in seinen Grundzügen an die bisherige Regelung an ohne ausdrückliche Begrenzung seiner Geltungsdauer. Dabei muß die Frage offen bleiben, inwieweit die Auswirkung der Währungsreform auf die öffentlichen Haushalte eine Anpassung der vorgesehenen Regelung an die veränderte Sachlage notwendig, machen wird. Die Neuregelung bedeutet im Zusammenhang mit der Rückübertragung der Gewerbesteuer eine wesentliche finanzielle Besserstellung für die Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber der bisherigen Regelung und sichert ihnen in den Grenzen der durch die finanzielle Gesamtlage gegebenen Möglichkeiten in der Gesamtwirkung die Mittel, die sie zur geordneten Fortführung ihrer Haushalte benötigen.

II.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird im einzelnen folgendes bemerkt:

1. Zu Art. 1.

In den Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 war das in die Staatskasse geflossene Gewerbesteuererkommen mitenthalten. Durch die Rückübertragung der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden ergibt sich infolgedessen die Notwendigkeit, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise neu zu regeln. Die seit 1. Januar 1948 wieder den Gemeinden zufließende Gewerbesteuer ist in ihrem Gesamtbetrag höher als die bisherigen gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (120 Mill. M.). Gleichwohl erweist es sich als unerlässlich, den Gemeinden auch weiterhin Schlüssel-

zuweisungen zu gewähren. Dabei ist für die Frage, in welchem Ausmaß die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis zu den Stadtkreisen an den Schlüsselzuweisungen zu beteiligen sind, in Betracht zu ziehen, daß die Rückübertragung der Gewerbesteuer an die Gemeinden sich im Gesamtergebnis für die kleineren und einen Teil der mittleren Gemeinden im Vergleich zu den Einnahmen, die ihnen bisher durch die nach der Nährmittelbevölkerung ausgeschütteten Schlüsselzuweisungen zufließen, im allgemeinen verhältnismäßig ungünstiger auswirkt als für die größeren Städte.

Der Entwurf sieht für die Gemeinden und Landkreise einen Gesamtbetrag an Schlüsselzuweisungen von 70 Mill. *RM* vor, wovon 32 Mill. *RM* auf die kreisangehörigen Gemeinden, 16 Mill. *RM* auf die Stadtkreise und 22 Mill. *RM* auf die Landkreise entfallen. Die Schlüsselzuweisungen müssen, solange die finanzstatistischen Unterlagen für eine Verteilung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Steuerkraft nicht zur Verfügung stehen, in Ermangelung eines geeigneteren Verteilungsschlüssels wie bisher nach der Nährmittelbevölkerung ausgeschüttet werden, wobei jedoch mit Rücksicht auf die für die größeren Gemeinden verhältnismäßig günstigere finanzielle Auswirkung der Rückübertragung der Gewerbesteuererhebung abweichend von der Regelung für 1947 von einer Staffelung der Einwohnerzahl zugunsten der Gemeinden über 10 000 Einwohner abzugehen sein wird.

2. Zu Art. 2.

Den Landkreisen obliegt außer der Bestreitung des sächlichen Verwaltungsaufwands der Landratsämter auch die Bezahlung der in der landratsamtlichen Verwaltung beschäftigten nichtbeamteten Arbeitskräfte, soweit deren Bezüge nicht auf freie planmäßige Beamtenstellen verrechnet werden können. Der Ausgleich, den die Landkreise durch die im Zusammenhang mit dieser Regelung erfolgte Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Stand vor 1943 erhalten, trägt der Mehrbelastung, wie sie sich durch die Erweiterung der Aufgaben der landratsamtlichen Verwaltung in der Nachkriegszeit ergeben hat, nicht mehr Rechnung. Auch in den Stadtkreisen ist der Personal- und Sachaufwand in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches erheblich angestiegen. Es ist daher notwendig, den Land- und Stadtkreisen neben den Schlüsselzuweisungen einen angemessenen zusätzlichen Ausgleich zu gewähren. Der Art. 2 des Gesetzesentwurfs sieht hierfür eine Pauschalvergütung von 4 *RM* auf den Kopf der Bevölkerung vor, durch die auch die bisherigen Zuschüsse zu den Kosten der Wirtschafts- und Ernährungsämter abgegolten werden. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Land- und Stadtkreise aus den ihnen zufließenden Einnahmen aus Ordnungsstrafen, Verwarnungen und der Verwertung eingezogener Gegenstände nach der Preisstrafrechtsverordnung und der Verbrauchsregelungsstrafverordnung, ferner aus den Einnahmen an Gebühren und Verfahrenskosten für kostenpflichtige Entscheidungen der unteren Preisbehörden, der Wirtschafts- und Ernährungsämter und der Straßenverkehrsämter als Bewirtschaftungsstellen einen erheblichen Teil des ihnen durch diese Aufgaben entstehenden Aufwands decken können (FME über die Vereinnahmung von Kosten und Strafen bei den unteren Verwaltungsbehörden vom 5. Mai 1948, B.StAnz. Nr. 19).

3. Zu Art. 3 und 5.

In den Übergangsregelungen des Finanzausgleichs für die Jahre 1946 und 1947 waren für die durch Kriegszerstörungen besonders betroffenen Gemeinden Ausgleichszuschüsse in Höhe von 60 Mill. *RM* vorgesehen, die 1946 nach der Zahl der totalzerstörten Wohnungen, 1947 nach einem Schlüssel verteilt wurden, der außer den totalzerstörten Wohnungen auch die durch Kriegszerstörungen verursachten Grundsteuerausfälle berücksichtigte. Diese Verteilung war insofern nicht frei von Fehlerquellen, als die Meldungen der Gemeinden über die Zahl der totalzerstörten Wohnungen vielfach durch die bei aller Sorgfalt mehr oder minder subjektive Einschätzung des zerstörungsgrades beeinflusst waren und bei den gegebenen Verhältnissen auf ihre Richtigkeit nicht immer grundhaltig nachgeprüft werden konnten. Es erscheint deshalb geboten, den Ausgleich zugunsten der durch Kriegszerstörungen betroffenen Gemeinden auf eine neue Grundlage zu stellen, und zwar in der Weise, daß die Schadloshaltung der in Betracht kommenden Gemeinden einheitlich auf eine prozentuale Vergütung der durch die Kriegszerstörungen erlittenen Grundsteuerausfälle abgestellt wird (Art. 3). Darüber hinaus sollen den Gemeinden, die durch Kriegszerstörungen außer den Grundsteuerausfällen größere Schäden an gemeindlichem Eigentum erlitten haben, zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken, Schulen, Krankenhäuser und sonstiger lebenswichtiger öffentlicher Einrichtungen Zuschüsse und Darlehen aus den im Staatshaushalt besonders bereitgestellten Mitteln gewährt werden (Art. 5 Abs. II). Im Außerordentlichen Haushaltsplan für 1948 sind hierfür 20 Mill. *RM* und außerdem für Beihilfen zu den Kosten der Trümmerbeseitigung (Art. 5 Abs. I) weitere 20 Mill. *RM* vorgesehen.

Die Regelung der Grundsteuerausfallsvergütung in Art. 3 des Entwurfs ist abgestellt auf den Unterschied zwischen dem Grundsteueraufkommen des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres, also für 1948 des Rechnungsjahres 1947, und dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1942, das als Vergleichsjahr deshalb gewählt ist, weil 1942 die Grundsteuereinnahmen der Gemeinden im allgemeinen noch nicht sehr erheblich durch Kriegszerstörungen gemindert waren. Entsprechend der Regelung in anderen Ländern soll der Unterschiedsbetrag zu 80 v. H. mit der Begrenzung vergütet werden, daß ein Ausfall von weniger als 15 v. H. des Aufkommens des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres nicht ersetzt wird.

4. Zu Art. 4.

Der Fürsorgelastenausgleich war in Bayern in den Jahren 1946 und 1947 in der Weise geregelt, daß den Bezirksfürsorgeverbänden bestimmte Fürsorgeaufwendungen — in der Hauptsache die Fürsorgeleistungen für Flüchtlinge — ganz oder teilweise nach dem tatsächlichen Anfall ersetzt wurden, und außerdem ein bestimmter Pauschalbetrag — 1946 60 Mill. *RM*, 1947 45 Mill. *RM* — schlüsselmäßig unter Zugrundelegung des ungedeckten Fürsorgeaufwands an die Bezirksfürsorgeverbände verteilt wurden. Im Falle der Beibehaltung dieser Regelung wäre es notwendig, bei stärkerem Ansteigen oder Rückgang der Fürsorgebelastung den schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Ausgleichs-

leistung des Staates jeweils im Wege der Gesetzesänderung der voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Fürsorgeausgaben anzupassen. Bei der Unmöglichkeit, diese Entwicklung im Voraus sicher zu überblicken, müßte in Kauf genommen werden, daß eine erforderlich werdende Gesetzesänderung nur auf mehr oder minder zutreffende Schätzungen gegründet werden könnte. Um die damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, erscheint es, namentlich auch im Hinblick auf die kommende Währungsreform, angezeigt, zu dem in anderen Ländern bestehenden System der prozentualen Vergütung der kriegsbedingten Fürsorgekosten überzugehen. Durch diese Regelung wird zugleich die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung angedeutet, insofern sie den Abschluß einer von den Spitzenverbänden der Fürsorgeverbände seit längerem angestrebten Fürsorgerechtsvereinbarung erleichtert, die die Ausschaltung der mit dem Vollzug der Kostenersatzbestimmungen der Reichsfürsorgeverordnung verbundenen schwierigen, wenig lohnenden und teilweise undurchführbaren Verwaltungsarbeit bezweckt.

Nach Art. 4 des Gesetzentwurfs sollen in Anlehnung an die seit 1947 in Hessen und in den Ländern der britischen Zone bestehende Regelung den Bezirksfürsorgeverbänden und den Landesfürsorgeverbänden 85 v. H. ihrer Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe vom Staate ersetzt werden. Die den Fürsorgeverbänden verbleibende Kostenbeteiligung in Höhe von 15 v. H. erscheint tragbar und zur Stärkung der Verantwortlichkeit für eine wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel geboten. Die Umschreibung des Begriffes der Kriegsfolgenhilfe in Art. 4 Abs. II entspricht der Regelung in den genannten Ländern.

5. Zu Art. 6.

Die für Bedarfszuweisungen vorgesehenen 5 Millionen *M* werden mit den noch zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Vorjahren ausreichen, um nötigenfalls auch größere Härten auszugleichen, die sich für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände aus der Neuregelung der Finanzzuweisungen ergeben könnten.

6. Zu Art. 7—9.

Nach der bisherigen Regelung kam die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen nur für die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in Betracht. Im Art. 8 des Entwurfs ist diese Begrenzung nicht mehr vorgesehen. Voraussetzung für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen an Gemeinden mit niedriger Einwohnerzahl ist jedoch, daß die Neuerrichtung der Gemeindepolizei vom Staatsministerium des Innern als notwendig anerkannt wird. Auch eine Erhöhung der Polizeistärke kann bei der Zuschußfestsetzung nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Ministerium als notwendig anerkannt ist.

Die Bestimmungen der Art. 7—9 enthalten im übrigen keine sachlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

7. Zu Art. 10—12.

Nach dem bayer. Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 20. Juli 1938 (GWB. S. 221) und dem bayer. Ausführungsgesetz vom 29. April 1940 (GWB. S. 75) hatten die Bezirksverbände zum Personalaufwand des

Landes für die Volksschulen einen Beitrag von 36,5 v. H. dieses Aufwands zu leisten. Diese Beitragsleistung ist vom Rechnungsjahr 1942 ab um 10 Millionen *M* auf rund 28,5 v. H. gesenkt worden (Art. 1 der Verordnung vom 31. März 1943, GWB. S. 47). Zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung hatten die Bezirksverbände einen Beitrag von 60 v. H. des staatlichen Zuschußbedarfs zu leisten. Diese Regelung ist für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 vorläufig mit der Maßgabe beibehalten worden, daß die Beitragsschuld der Bezirksverbände sich um den Betrag der ab 1. April 1946 weggefallenen Schlüsselzuweisungen minderte.

Es ist notwendig, an Stelle dieser durch die Übergangsverhältnisse nach dem Krieg bedingten Zwischenlösung wiederum eine Regelung zu treffen, die die Beitragsleistung der Bezirksverbände durch Festsetzung bestimmter Hundertsätze klar umgrenzt. Die im Art. 11 des Entwurfs vorgesehenen Beitragsätze von 25 v. H. des Personalaufwands für die Volksschulen und von 60 v. H. des Zuschußbedarfs für die Landstraßen I. Ordnung entsprechen den Mindestsätzen, die in den Grundsätzen über den innerstaatlichen Finanz- und Lastenausgleich vom 10. Dezember 1937 (GWB. I S. 1352) als unterste Grenze für die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den persönlichen Volksschullasten und am Straßenbauaufwand bestimmt sind.

Art. 11 bestimmt als Maßstab für die Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Bezirksverbände die für die Gemeinden geltenden Realsteuerkraftzahlen und die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. Dieser Umlegungsmaßstab kann aber erst angewendet werden, wenn die statistischen Unterlagen für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer vorliegen. Bis dahin soll die Umlegung nach dem Anteilsverhältnis erfolgen, in dem die Bezirksverbände bisher zur Beitragsleistung herangezogen wurden. Die Bestimmungen des Art. 12 über die Festsetzung der Beiträge entsprechen dem bisherigen Recht.

Die Bezirksverbände legen die Beitragslast zusammen mit ihrem sonstigen ungedeckten Bedarf auf die Stadt- und Landkreise um (Art. 14).

8. Zu Art. 13—15.

Die Art. 13—15 regeln die Umlegung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke (einschl. der sogenannten Gutsbezirke) und die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise. Sie enthalten keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Umlagen sollen künftig in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Grund- und Gewerbesteuer) und in einem Hundertsatz der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen bemessen werden (Art. 13 Abs. IV). Nach diesem Umlegungsmaßstab kann jedoch erst verfahren werden, wenn auf Grund der Veranlagungs- und Zerlegungsergebnisse die statistischen Unterlagen für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer vorliegen. Bis dahin soll die Umlegung, wie bisher, zu $\frac{1}{3}$ nach den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, zu $\frac{2}{3}$ nach der Nährmittelbevölkerung erfolgen (Art. 13 Abs. II). Für die Berechnung der der Umlegung zugrunde zu legenden Realsteuerkraftzahlen werden die

Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer mit Durchschnittshundertfäßen angesetzt. Wie die Meßbetragssummen zu ermitteln und mit welchen Hundertfäßen sie für die Umlegung anzusetzen sind, wird in den von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen näher zu regeln sein (Art. 15).

III.

Bei der Beurteilung der Auswirkung der Änderungen, die der Gesetzentwurf bei den Finanzzuweisungen (Art. 1—3) gegenüber der bisherigen Regelung vorsieht, muß die ab 1. Januar 1948 erfolgte Rückübertragung der Gewerbesteuer an die Gemeinden und der dadurch bedingte Wegfall der bisherigen Gewerbesteuererhebung im Staatshaushalt in Betracht gezogen werden. Das Gewerbesteuererträgen war im Staatshaushaltsplan für 1947 auf 135 Mill. *M* veranschlagt. Geht man davon aus, daß das künftige Gewerbesteuererträgen unter diesem Betrag nicht zurückbleiben wird, so ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung bei den Finanzzuweisungen für die Gemeinden und Landkreise im Gesamtergebnis eine Verbesserung von rund 55 Mill. *M*. Sie ist zum überwiegenden Teil darin begründet, daß den Gemeinden, die vor dem Krieg neben der 1942 in die Einkommensteuer einbezogenen Bürgersteuer noch Schlüsselzuweisungen erhielten, auch nach Rückübertragung der Gewerbesteuererhebung Schlüsselzuweisungen gewährt werden müssen (Art. 1 des Gesetzentwurfs); rund 20 Mill. *M* entfallen auf den Mehrbedarf für die Finanzzuweisungen an die Stadt- und Landkreise in Höhe von 4 *M* auf den Kopf der Bevölkerung (Art. 2 des Gesetzentwurfs), durch die zugleich die bisherigen Zuschüsse zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsamter abgegolten werden. Für die Vergütung der Grundsteuerausfälle nach Art. 3 des Gesetzentwurfs sind 40 Mill. *M* im Staatshaushaltsplan für 1948 veranschlagt; der Betrag ist bei der Berechnung der Gesamtverbesserung von 55 Mill. *M* berücksichtigt.

Inwieweit die Neuregelung des Fürsorgelastenausgleichs nach Art. 4 des Gesetzentwurfs eine Mehrbelastung für den Staat zur Folge haben wird, läßt sich im voraus nicht mit genügender Sicherheit überblicken. Die Auswirkung hängt von der Höhe der künftig anfallenden Fürsorgeausgaben für die in den Ausgleich einbezogenen Personengruppen ab. Soweit im Anhalt an das Zahlenmaterial der Fürsorgestatistik für das Rechnungsjahr 1947 eine schätzungsweise Voraberechnung möglich ist, wird allenfalls mit einem Mehraufwand von 8 bis 10 Mill. *M* zu rechnen sein.